



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Qualitätskommission

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

Safety Culture: Konzept- und Machbarkeitsstudie

Datum der Publikation: 31.05.2023

1	Begriffe und Abkürzungen	3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments	4
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes.....	5
4	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien.....	11
5	Zuschlagskriterien	13
6	Evaluation	14
7	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots	15
8	Besondere Bestimmungen.....	17
9	Administratives	18
10	Anhänge	23

1 Begriffe und Abkürzungen

Abkürzungen	Definition/Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbietende	Unternehmen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
CV	Curriculum vitae
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZK	Zuschlagskriterium

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Einreichung der Gesuche und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss [Art. 58c](#) Abs. 1 Bst. f KVG und [Art. 58d KVG](#)). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf egk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

3.1.1 «Safety Culture» im Gesundheitswesen

In Bereichen mit hohen Sicherheitsrisiken ist man sich seit mehreren Jahrzehnten einig, dass die so genannte «Sicherheitskultur» als wesentliches Element zur Verminderung von Unfällen und Reduktion der Folgen berücksichtigt werden muss. Zu dieser globalen Einschätzung haben verschiedene grosse Unfälle und Katastrophen geführt, allen voran der Reaktorunfall von Tschernobyl 1986. Das Bewusstsein für Risiken im Gesundheitswesen kam etwas später auf und Fragen der Sicherheitskultur sind auch heute noch weniger präsent.

Im 2019 erschienenen Buch schreiben Wagner et al., Autorinnen und Autoren des Kapitels 11 «Patient safety culture as a quality strategy»³, dass es bis zu diesem Zeitpunkt in der Literatur zum Gesundheitswesen keine allgemein akzeptierte Definition gebe, was Sicherheitskultur beinhalte oder aus welchen Subkulturen sie zusammengesetzt sei. Jedoch kann gemäss Wagner et al. (2019) die Definition aus anderen sicherheitsrelevanten Bereichen übertragen werden. So *«wurde die (Patienten-)Sicherheitskultur als das Produkt aus individuellen und gruppenspezifischen Werten, Einstellungen, Wahrnehmungen, Kompetenzen und Verhaltensmustern beschrieben, die das Engagement sowie den Stil und die Kompetenz des Gesundheits- und Sicherheitsmanagements einer Organisation bestimmen (Verbakel et al., 2016; Sammer et al., 2010). Es ist gekennzeichnet durch gemeinsame Verhaltensmuster in Bezug auf eine Reihe von Unterthemen wie Kommunikation, Teamarbeit, Arbeitszufriedenheit, Stresserkennung, Sichtweisen von Management, Arbeitsbedingungen, organisatorischem Lernen und Ergebnis (zum Beispiel das wahrgenommene Niveau der Patientensicherheit und die Häufigkeit der Berichterstattung über unerwünschte Ereignisse).»*

Und weiter: *«Eine sichere Kultur im Gesundheitswesen ist also eine Kultur, in der das Personal einer Organisation ein konstantes und aktives Bewusstsein für die Möglichkeit haben, dass Dinge schief gehen und die Qualität der Behandlung und Pflege beeinträchtigen können. Wenn man kulturelle Faktoren und die möglichen Auswirkungen kultureller Schwächen auf die Sicherheit erkennt, wird die Schaffung einer soliden Sicherheitskultur als unabdingbare Voraussetzung für jede Art von Programm zur Verbesserung der Sicherheit im Gesundheitswesen. Dies wurde untermauert durch die jüngste Erhebung, die im OECD-Bericht 2017 vorgestellt wurde (Slawomirski, Auraaen & Klazinga, 2017). Im Wesentlichen kann die Kultur der Patientensicherheit zur Qualität der Versorgung beitragen, indem sie ein Umfeld für sicherheitsbewusstes Design und Verhalten schafft, und damit Strukturen, Prozesse und letztlich die Ergebnisse der Behandlungen und Pflege beeinflusst.»*

Aus dieser kurzen Zusammenstellung geht hervor, dass Safety Culture eine grundlegendes Anliegen ist, das die Entwicklung von sinnvollen Qualitätsprogrammen erst ermöglicht.

³ Wagner, C., Kristensen, S., Sousa, P. & Panteli, D. (2019). Patient safety culture as a quality strategy. In Busse, R., Klazinga, N., Panteli, N. & Quentin, W. *Improving healthcare quality in Europe: Characteristics, effectiveness and implementation of different strategies* (S. 300). European Observatory on Health Systems and Policies (Health Policy Series, No. 53.). <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK549276/> (eigene Übersetzung).

3.1.2 Situation in der Schweiz

In einem Bericht der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) aus dem Jahr 2020 «System governance towards improved patient safety: Key functions, approaches and pathways to implementation» gab die Schweiz an, nicht über «Leadership and management development to promote a patient safety culture» (Entwicklung von Führungskräften und Management zur Förderung einer Kultur der Patientensicherheit) zu verfügen. Zwei Drittel der 25 Länder, die teilgenommen hatten, kennen eine solche Entwicklung. Dieses Beispiel illustriert den Handlungsbedarf in der Schweiz, wie auch ein Bericht der Stiftung für Patientensicherheit in Zusammenarbeit mit Deutschland und Österreich, der schon früher aufzeigte, dass die Schweiz der Meldung klinischer Zwischenfälle weniger Beachtung schenkte als ihre Nachbarländer.

Der Bundesrat nahm das Thema in seiner Strategie zur Qualitätsentwicklung in der Krankenversicherung 2022⁴ (Qualitätsstrategie) und in den Zielen des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung für die Jahre 2022–2024⁵ (Vierjahresziele) auf. Als eines der Handlungsfelder der Qualitätsstrategie definierte der Bundesrat die erwünschte Kultur zur Qualität der Leistungen für Individuen, Bevölkerungsgruppen sowie Patientinnen und Patienten: «Sie bezeichnet die Gesamtheit individueller und organisationaler Verhaltensweisen basierend auf gemeinsamen Haltungen und Werten im kontinuierlichen und ehrgeizigen Bemühen, die Qualität der Leistungen zu verbessern, Schäden für Patientinnen und Patienten zu reduzieren sowie die Leistungen patientenzentriert zu erbringen»⁶.

Der Bundesrat formulierte den Handlungsbedarf wie folgt: «Es bedarf einer landesweiten Anstrengung, um die Kultur der Qualität zu analysieren und einen Wandel hin zu einer Kultur der kontinuierlichen Verbesserung zu fördern. Diese soll Wert auf Transparenz legen, den Patientinnen und Patienten eine Rolle als Entscheidungsträger einräumen und versuchen, aus Fehlern zu lernen, statt dafür zu bestrafen. Diese Bemühungen umfassen eine gross angelegte Kulturbewertung, die Sensibilisierung der Verantwortungsträger, die Stärkung der öffentlichen Erwartungen von Individuen und Bevölkerungsgruppen sowie sehr konkrete Massnahmen zur offenen Kommunikation von Fehlern und unerwünschten Ereignissen gegenüber Patientinnen, Patienten und ihren Angehörigen»⁷.

Er beschreibt zudem eine der möglichen Massnahmen für die Entwicklung der erwünschten Qualitätskultur: «Zur Förderung der Kultur gehört auch deren Evaluation, zum Beispiel durch die Einführung einer Palette von validierten Instrumenten und durch Anreize zu deren Nutzung. Eine Reihe von auf Forschungsarbeiten und internationalen Erfahrungen beruhenden Massnahmen zur Stärkung dieser Kultur kann ebenfalls erarbeitet und implementiert werden.»⁸

Schweizweit werden bereits in verschiedenen Bereichen Daten zur Sicherheitskultur erhoben. Im Jahr 2015 wurde eine Erhebung in 23 akutsomatischen Spitälern, 2018 in 26 akutsomatischen Spitälern durchgeführt (Resultate nicht veröffentlicht). Aktuell befragen alle Universitätsspitäler der Schweiz ihre Mitarbeitenden. Für die psychiatrischen Kliniken liegen ebenfalls zwei Erhebungen vor: 2019 wurden Mitarbeitende von 13 Institutionen befragt (Resultate nicht veröffentlicht), 2023 beteiligen sich 14 Be-

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/qualitaetsstrategie-kk/qualitaetsstrategie-krankenversicherung.pdf.download.pdf/BAG_Qualit%C3%A4tsstrategie_DE.pdf (Zugriff am 3.1.2023).

⁵ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/qualitaetsstrategie-kk/vierjahresziele-qualitaetsentwicklung.pdf.download.pdf/BAG_Vierjahresziele_DE.pdf (Zugriff am 3.1.2023).

⁶ Qualitätsstrategie, Abschnitt 6.1, S. 31

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

triebe an der Datenerhebung zur Sicherheitskultur in ihrer Klinik. Für die Schweizerischen Pflegeheime wurden die Resultate zweier Erhebungen (2013⁹ und 2018¹⁰) veröffentlicht, betreffend des Sicherheitsklimas bei der Spitex erschien 2023 ein nationaler Bericht¹¹.

Die EQK hat den Auftrag erhalten, «den zuständigen Behörden und den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer Empfehlungen zur Stärkung der Just Culture in der Schweiz» zu unterbreiten¹². Sie hat daher zu diesem Thema eine Machbarkeitsstudie mandatiert. Unter anderem soll auch der Begrifflichkeit Just Culture für die Schweiz definiert werden. Das Mandat wird ab 1. Februar 2023 von der Stiftung Patientensicherheit Schweiz (SPS) im Auftrag der EQK bearbeitet.

Auch wenn der oben erwähnte Auftrag an die SPS sich nur auf die Just Culture als ein Teil der Safety Culture bezieht, wünscht die EQK das Thema entsprechend der Beschreibung in der Qualitätsstrategie umfassender anzugehen. Sie will daher auch das Wissen zur Safety Culture im Allgemeinen auf den neusten Stand bringen und über eine Entscheidungsgrundlage verfügen, wie sie verschiedene Aspekte fördern kann.

In einem ersten Schritt will sie eine Konzept- und Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Umsetzung der Förderung der Safety Culture im Gesundheitswesen in der Schweiz ausarbeiten lassen, dies aufbauend auf den Erkenntnissen der vorliegenden Publikationen und Studienresultate.

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit diesem Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen.

3.2 Ziel der Aufgabe, die übertragen werden soll

Die EQK erhält umfassende Grundlagen, um die Situation zur Safety Culture im Gesundheitswesen in der Schweiz zu beurteilen und Empfehlungen im Hinblick auf deren Förderung zu geben. Sofern die Machbarkeit gegeben ist, verfügt die EQK genügend Informationen, um ein Umsetzungsprojekt direkt auf nationaler Ebene starten zu können.

Da die EQK bereits einen Auftrag erteilt hat, die Situation der Just Culture in der Schweiz zu beurteilen, ist es notwendig, dass die vorliegende Aufgabe klar vom Auftrag zu Just Culture abgegrenzt wird.

Erarbeiten einer Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Förderung der Safety Culture in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens der Schweiz.

Die Auftragnehmer nehmen direkt mit der Stiftung für Patientensicherheit die Abgrenzung zum oben erwähnten Mandat zur Just Culture vor.

⁹ F. Zúñiga, D. Ausserhofer, C. Serdaly, C. Bassal, S. De Geest & R. Schwendimann (2013): Schlussbericht zur Befragung des Pflege- und Betreuungspersonals in Alters- und Pflegeinstitutionen der Schweiz. Universität Basel.

¹⁰ Zúñiga, F., Favez, L. Baumann, S. et al. (2021). SHURP 2018 – Schlussbericht. Personal und Pflegequalität in Pflegeinstitutionen in der Deutschschweiz und Romandie. Universität Basel. <https://shurp.unibas.ch/shurp-2018-publikationen/>

¹¹ Martins*, T., Möckli*, N., Zúñiga*, F. et al. (2023). SPOTnat– Spitex Koordination und Qualität – eine nationale Studie. Nationaler Bericht. Universität Basel. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7843008>.

¹² Vierjahresziele, Abschnitt 3.1, S. 9.

3.2.1 Übersicht der Aufgaben und Erwartungen

Grundauftrag

- Erstellen einer systematischen Auswertung der unter 3.1.1 erwähnten Studien zu Safety Culture in der Schweiz. Durchführen einer Literaturanalyse, Informationssuche und Analysen von Messungen und Massnahmen im In- und Ausland.
- Darstellen von Entwicklungen und Handlungsbedarf im Bereich der Safety Culture sowie von Massnahmen zu ihrer Verbesserung (mit Evidenz oder Wirkungshypothesen).
- Erstellen eines Konzeptes zur Umsetzung von Förderungsmassnahmen sowie Beurteilung der Machbarkeit auf nationaler Ebene (Vorgehen gemäss der Methoden der Implementierungswissenschaft). Das Konzept enthält auch eine Beschreibung von Lücken in der Datenerhebung sowie Empfehlungen zur Methode und Frequenz von Messungen (inkl. mögliche Instrumente) und zur Frage der Ausweitung der Messung auf Leistungserbringer, für die bisher keine oder zu wenig Messergebnisse vorliegen.

Der EQK wird ein Konzeptbericht abgegeben. Diese entscheidet über die Freigabe der nächsten Phase des Projektes oder den Projektabbruch.

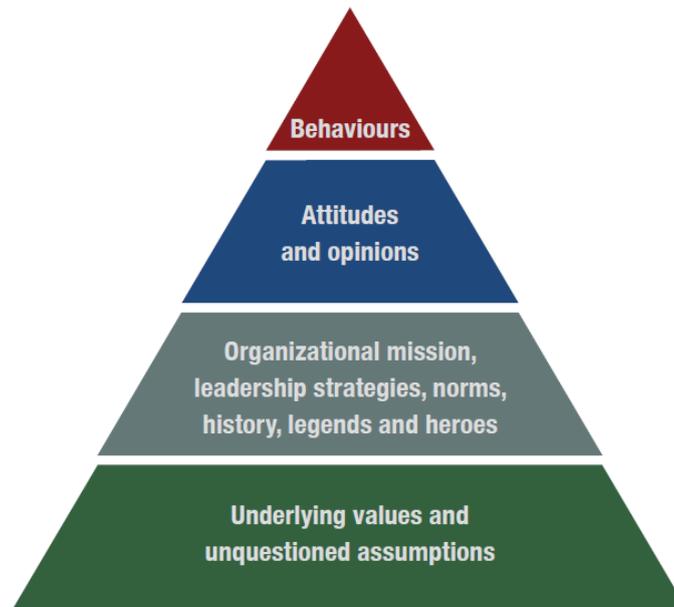
Optionale Leistung

Als optionale Leistung wird hier die zweite Phase des Mandats bezeichnet, die erst nach Beurteilung der Machbarkeit freigegeben wird.

- Durchführung und Evaluation eines Pilotprojektes zur Umsetzung der Förderung der Safety Culture in mindestens 10 Gesundheitseinrichtungen in verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens
- Schlussbericht mit Empfehlung für das Vorgehen bei einem nationalen Roll-Out.

Erwartungen

- Einbezug der relevanten Stakeholder ab Beginn der Konzeptarbeiten (Makro-, Meso- und Mikroebene), inklusive Einbezug von Patientenvertreterinnen und -vertretern
- Berücksichtigung aller Ebenen der «Patient Safety Pyramid» (s. Abbildung 1)
- Planung und Umsetzung unter Berücksichtigung von Prinzipien zur Sicherstellung der nachhatligen Implementierung der Massnahmen



Source: Patankar & Sabin, 2010

Abbildung 1: Patient Safety Pyramid

3.2.2 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien
Literaturanalyse und allgemeine Informationssuche	<p>Inhalt (mindestens):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den unter 3.2.1 erwähnten Messergebnissen von Safety Culture in der Schweiz - Situationsanalyse (Ist-Zustand) - Literaturübersicht und Analyse (national und international) - Berücksichtigen von Settings und Zielgruppen - Bestehende nationale und internationale Massnahmen mit Beurteilung ihrer Wirksamkeit (soweit möglich) <p>Der Bericht wird in d, f oder e verfasst.</p>
Konzept zur Umsetzung von Förderungsmassnahmen inkl. Beurteilung der Machbarkeit auf nationaler Ebene	<p>Inhalt (mindestens):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhalte gemäss 3.2.1 - Vorgehen - Umsetzungsstrategie inkl. Benennung von Strukturen und Verantwortlichkeiten - Berücksichtigung der Umsetzbarkeit anhand der Methoden der Implementierungswissenschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Settings <p>Der Bericht wird in d, f oder e verfasst.</p>
Falls Option ausgelöst wird: Evaluationsbericht zum Pilotversuch zu den Förderungsmassnahmen	<p>Inhalt (mindestens):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirkungsnachweis (Implementierungsergebnisse) - Beurteilung der Machbarkeit einer Outcome-Messung - Lessons learnt - Do's and Dont's <p>Der Bericht wird in d, f oder e verfasst.</p>
Schlussbericht inkl. Empfehlung zur nationalen Umsetzung (Roll Out) von Förderungsmassnahmen	<p>Inhalt Schlussbericht (mindestens):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektdokumentation - Wirkungsnachweis - Lessons learnt - Do's and Dont's - Weiterer Handlungs- oder Forschungsbedarf - Vorschlag Folgemassnahmen - Empfehlung zu Roll Out auf nationaler Ebene, strukturiert gemäss Methodik der Implementierungswissenschaft <p>Der Bericht wird in d oder f verfasst.</p>
Projektstatusberichte	Gemäss Vorlage der EQK

3.2.3 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	tbd	
		20%

Die Meilensteine können adaptiert werden, der Abschlusszeitpunkt des Projektes ist fix vorgesehen.

4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die Teilnahmebedingungen und die nachfolgenden Eignungskriterien erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen. Der Einbezug von Unterlieferanten gilt nicht als Teilangebot.

4.1.3 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, ev. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

4.1.4 Gültigkeit der Angebote

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und eine Gültigkeit von sechs Monaten nach Ablauf des Angebotstermins haben.

4.1.5 Abreden

Die Gesuchstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit möglichen Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

4.1.6 Leistungsvereinbarung

Die Gesuchstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesuchstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit der ausgewählten, bzw. den ausgewählten Gesuchstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

4.1.7 Ausstand

Die Gesuchstellenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für die Mitglieder der EQK gelten die Bedingungen, die am 28.11.2022 beschlossen wurden.

4.2 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien (EK) 1-4 müssen von der Projektleitung oder einem Partner im Lead erfüllt sein.

EK 5 muss von der Kontaktperson zur EQK erfüllt sein.

Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	Ausgewiesene Kenntnisse des Schweizer Gesundheitssystems	Beschreibung der entsprechenden Punkte (aus den CVs)
2	Expertise und Vernetzung im Bereich Safety Culture	Beschreibung der entsprechenden Punkte (aus den CVs)
3	Erfahrung in der Umsetzung von Projekten im Bereich Safety Culture im Gesundheitswesen (Messung und Implementierung von Massnahmen)	Schriftlicher Nachweis anhand der Beschreibung eigener Projekte inkl. angewandte Methoden
4	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten	Schriftlicher Nachweis anhand der Beschreibung eigener Projekte inkl. angewandte Methoden
5	Sehr gute Sprachkenntnisse von Deutsch, Französisch oder Englisch	Muttersprache oder Nachweis der Kenntnisse

5 Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien (ZK) findet eine Punktebewertung der Angebote statt. Die Kriterien werden durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt. Die Punkte werden pro Kriterium mit dem entsprechenden Gewicht multipliziert und die Summe ergibt die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Messgrösse	Taxonomie und Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Angebots	Wird anhand der Offerte qualitativ beurteilt.	A / 0-10	25%
ZK2	Relevanz des Lösungsvorschlags	Wird anhand der Offerte qualitativ beurteilt.	A / 0-10	25%
ZK3	Partizipatorische Zusammenarbeit: Gleichwertiger, partnerschaftlicher Einbezug von Vertretungen aus verschiedenen Settings und von Patientinnen und Patienten	Wird anhand der Offerte qualitativ beurteilt.	A / 0-10	20%
ZK4	Abdeckung: Anzahl der einbezogenen <i>Sektoren</i> [Stationär: akut, Rehabilitation, Langzeitpflege; ambulant nach Art des LE] Anzahl der einbezogenen Institutionen Sprachregionen	10 Punkte pro Sektor, max 40 Punkte 2 Punkte pro Institution, max. 20 Punkte 20 Punkte für 2 Sprachregionen, 40 Punkte für 3 Sprachregionen (Max.)	B / 0-10	10%
ZK 5	Preis	Berechnung siehe Punkt 6.2	C / 0-10	20%
		Total:		100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die in Kapitel 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen, und eine Bestätigung, dass jedes Eignungskriterium im Abschnitt 4.2 erfüllt ist, muss der Offerte beigelegt werden.

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6 Evaluation

6.1 Taxonomie

6.1.1 Taxonomie Typen

Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomien:

Taxonomie Typ A	Taxonomie Typ B	Taxonomie Typ C / Preis
Anzahl Punkte entspricht dem Grad (Prozentsatz/10) der Erfüllung der Anforderungen	Punktezahlgemäss Beschreibung unter 5.1, ZK 4	Punktezahlgemäss Berechnung unter 6.3

6.2 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Die Punktevergabe erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$\text{Anzahl Punkte} = \text{Punktemaximum} * \left(\frac{\text{Preis des günstigsten Angebotes}}{\text{Preis des beurteilten Angebotes}} \right)$$

6.3 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	31.05.2023
2	Fragen möglich bis	31.08.2023
3	Eingang der Angebote	30.09.2023
4	Zuschlag	Anfang 2024

7 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel/ Angebot	Inhalt
1	<p>Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Bezeichnung 2. Hauptsitz, Adresse, E-Mail 3. Rechtsform 4. Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr) 5. Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (nationale Projektleitung) mit Kontaktdaten 6. Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. 7. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots 8. Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden 9.
2	<p>Angebot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs (1.1 Beschreibung der allfälligen Option) 2. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) 3. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen 4. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz <ul style="list-style-type: none"> ○ Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. ○ Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.
3	<p>Anhänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2(Vorlage Anhang 1) (Nachvollziehbare und strukturierter Nachweis zu den einzelnen Kriterien) 2. Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen 3. Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). 4. Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe 5. Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern 6. Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge)

- Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.
- Der Umfang des Angebots sollte zehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.
- Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert.
- Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Angebotsstellenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Angebotsstellenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8 Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK beauftragten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse von der Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

8.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Abgeltungsempfängerin wird als Autorin gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt die Abgeltungsempfängerin die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialien frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.4 Gewährleistung

Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9 Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Papierangebot oder ein Angebot auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Jan Lörtscher
Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission
ANGEBOT: Projekt Safety Culture
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

2. Sie geben ein Papierangebot oder ein Angebot auf einem USB-Stick an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein. Die Loge ist bis 17:00 Uhr offen.
3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. **Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (eqk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen.** Der Datentransfer muss aktuell über die FTP-Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

31.08.2023

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Adresse für Fragen: eqk@bag.admin.ch

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am **30.09.2023** bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

offen

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Ja

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: offen

Ende: offen

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: <http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Angebotsstellende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Angebotsstellende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbietende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Angebotsstellenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Angebotsstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit ev. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Angebotsstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Angebotsstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Angebotsstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der/die Abgeltungsempfänger/in informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Integritätsklausel

Der/die Angebotsstellende und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Angebotsstellende der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der/die Angebotsstellende nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.4 Sonstige Angaben

keine

10 Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem/der Angebotsstellenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular Nachweis Eignungskriterien (siehe nächste Seite)	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)	x	

Anhang 1: Nachweis der Eignungskriterien

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen	Beschreibung	Verweise in Unterlagen (was kann wo in den eingereichten Unterlagen gefunden werden)
1	Ausgewiesene Kenntnisse des Schweizer Gesundheitssystems	Beschreibung der entsprechenden Punkte (aus den CVs)		
2	Expertise und Vernetzung im Bereich Safety Culture	Beschreibung der entsprechenden Punkte (aus den CVs)		
3	Erfahrung in der Umsetzung von Projekten im Bereich Safety Culture im Gesundheitswesen (Messung und Implementierung von Massnahmen)	Schriftlicher Nachweis anhand der Beschreibung eigener Projekte inkl. angewandte Methoden		
4	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten	Schriftlicher Nachweis anhand der Beschreibung eigener Projekte inkl. angewandte Methoden		
5	Sehr gute Sprachkenntnisse von Deutsch, Französisch oder Englisch	Muttersprache oder Nachweis der Kenntnisse		